

# Biosiegel in Deutschland

Auf dem deutschen Markt haben sich inzwischen eine beträchtliche Anzahl von Biosiegeln etabliert. Auch der Verbraucher will immer mehr Gewissheit haben, wo seine Nahrungsmittel herkommen. Mehr noch: Fast 90 % der Verbraucher würden mehr für Fleisch aus artgerechter Tierhaltung bezahlen.<sup>1</sup>

Anbauverbände (juristisch zählen sie zu den eingetragenen Vereinen) wie Bioland, Demeter, Naturland, Biokreis garantieren eine gensojafreie Fütterung der Tiere und schreiben eine artgerechtere Haltung vor, als es bei Fleisch aus der Massentierhaltung der Fall ist. Außerdem gilt hier die flächengebundene Tierhaltung, bzw. gibt es Bestandsobergrenzen, wie viele Tiere ein einzelner Betrieb halten darf.



Das EG-Biosiegel (auch „EU-Bio“ genannt) erlaubt in Abgrenzung dazu die teilweise Fütterung mit konventionellem Futter, also kann Soja aus Übersee dort nicht ausgeschlossen werden.<sup>2</sup> Gleichzeitig sind die Regelungen für das EG-Biosiegel teilweise nur gering über den gesetzlichen Vorgaben angesiedelt und reichen z. B. nicht an eine artgerechte Haltung heran. Es ist das am weitesten verbreitete Siegel und richtet sich nach Regelungen, die von der EU festgelegt und in regelmäßigen Abständen angeglichen werden.



Ausnahme Neuland: Dieses Zeichen steht unter der Kontrolle des Deutschen Tierschutzbundes und darf sich als „besonders artgerecht“ bezeichnen. Die Fütterung darf auch hier nur aus einheimischem und gentechnikfreiem Anbau stammen, jedoch sind Düng- und Pflanzenschutzmittel beim Futteranbau erlaubt. Beim Biolandbau ist dieser Einsatz hingegen verboten. Neuland wird nicht als Siegel, sondern als Marke gesehen.

Zusätzlich gibt es in Deutschland seit 2008 eine staatliche „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung unter anderem auch für tierische Produkte, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, ob ein Tier ohne genetisch verändertes Futter gefüttert wurde. Allerdings ist die Nutzung dieser Kennzeichnung freiwillig.<sup>3</sup>



Alle genannten Biosiegel stehen für eine nachhaltigere Landwirtschaft, mehr Tierwohl und höhere Standards bei Lebensmitteln in unterschiedlichem Ausmaß. Im Folgenden werden einzelne Kriterien der Siegel und Label miteinander verglichen.

Die in Deutschland ansässigen Anbauverbände verfolgen zwar alle im Grunde dieselben Ziele, setzen aber von Verein zu Verein unterschiedliche Schwerpunkte und weisen teilweise deutlich striktere Kriterien auf, als das EU-Biolabel.

Die Auszeichnung von Erzeugnissen mit den Siegeln erfolgt aufgrund von Mitgliedschaften der Produzenten in den jeweiligen Vereinen. Möchte ein Betrieb Mitglied werden, muss er sich bewerben und den Kriterien des jeweiligen Verbandes gerecht werden. Bei einem Großteil der Siegel ist eine komplette Umstellung des Betriebes auf Bioproduktion innerhalb von 2 Jahren vorgeschrieben (Ausnahmen: Bei Demeter beträgt die Umstellungsfrist 5 Jahre<sup>4</sup>. Bei dem EU-Bio ist eine komplette Betriebsumstellung nicht vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass ein Betrieb sowohl Bio- als auch konventionelle Produkte produzieren kann.) Ist dies gegeben, dürfen die Betriebe ihre Erzeugnisse mit den jeweiligen Siegeln kennzeichnen.

Betrachtet werden folgende Biosiegel: EU-Bio, Demeter, Biokreis, Naturland, Neuland, Bioland. Die konventionelle Tierhaltung richtet sich in Deutschland nach den Mindeststandards des Tierschutzgesetzes und wird als Vergleich mit angegeben.

## Grundlegende Verbote in der Biolandwirtschaft

Die Produktion von und mit „Gentechnisch-Veränderten-Organismen“ (GVO) und GVO-Derivaten (Produkte die unter Verwendung von GVO hergestellt wurden) wird von allen Biosiegeln verboten. Die Verordnungen von EU-Bio erlauben jedoch in Ausnahmefällen die Verarbeitung von Derivaten (das Produkt muss aber dahingehend gekennzeichnet werden).<sup>5</sup>

Für die Verwendung von synthetischem Pflanzenschutz und synthetischem Dünger (auf Stickstoffbasis) gilt ein ausnahmsloses Verbot bei allen Siegeln.

Selbiges gilt für das Füttern von Wachstums- oder Leistungsförderern sowie fast alle physischen Eingriffe, die an Tieren vorgenommen werden (Kastrieren ohne Betäubung, Kupieren der Schwänze bei Schweinen, Nasenringe/ Nasenkrampen bei Schweinen, Kuhtrainer, Abkneifen der Zähne bei Schweinen). Während die meisten Eingriffe grundsätzlich verboten sind (s. o.), erlauben Biokreis, Bioland, Naturland und Neuland das Enthornen von Kälbern unter Betäubung und mit einem tierärztlichen Indikator. Betrieben, in denen regelmäßig enthornt werden muss, wird angeraten, hornlose Rassen zu züchten. Ähnlich verhält es sich auch bei der Anbindehaltung, die mit Sondergenehmigung und zeitlich begrenzt bei Biokreis, Naturland und Bioland zugelassen ist.<sup>6</sup> In konventionellen Betrieben ist Anbindehaltung prinzipiell verboten. Ausnahmen sind aber möglich, beispielsweise für Muttertiere, die im Rahmen der Geburt einige Tage angebunden werden dürfen.<sup>7</sup>

Alle oben genannten Praktiken und Anwendungen sind in der konventionellen Landwirtschaft laut Tierschutzgesetz (Tierschutznutztierhaltungsverordnung) zulässig.<sup>8</sup>

„Flächengebundene Tierhaltung“ bedeutet, dass Landwirte nur noch so viele Tiere halten, wie sie mit selbst angebautem Futter ernähren können, und der Nährstoffkreislauf dadurch intakt bleibt. Die flächengebundene Tierhaltung ist ein wichtiger Schritt, sowohl um das Problem der Sojaimporte und dadurch verursachten Regenwaldvernichtung als auch der massenhaften, Boden und Grundwasser verunreinigenden Gülle zu lösen.

## Fütterung in Biobetrieben

Ein zentraler Punkt vieler Biosiegel-Richtlinien ist die Absichtserklärung, eine möglichst flächengebundene Tierhaltung umzusetzen. Einer der Gründe hierfür ist, dass die industrielle Massentierhaltung für die Tiere große Mengen Futter importiert, wie etwa Soja aus Brasilien. Die damit verbundenen Lieferketten hängen mit Emissionen und

der Anbau des Sojas hängt mit Regenwaldvernichtung zusammen. Die Regenwaldvernichtung fällt bei flächengebundener Tierhaltung in Europa weg, was sie klimafreundlicher macht.

Um eben diese Probleme einzudämmen, wird beim Futter für Biohaltung ein Anteil vorgeschrieben, der auf dem eigenen Hof (oder einem Kooperationshof) hergestellt sein muss. Hofkooperationen (die den jeweiligen Höfen eine Spezialisierung ermöglichen) sind stark auf die jeweilige Lokalität begrenzt, um langen Lieferketten vorzubeugen.

Der vorgeschriebene Anteil bewegt sich für die Tierarten mit rein pflanzlicher Ernährung zwischen 50 % (Demeter, Naturland und Neuland) und 60 % (EU-Bio, Biokreis und Bioland), für Schweine und Geflügel schreibt EU-Bio nur 20 %<sup>9</sup>, Biokreis nur 50 % vor.

Des Weiteren wird von allen Siegeln (EU-Bio ausgenommen) die ganzjährige Fütterung aus Silage (In Silos eingelagertes und konserviertes Futter) verboten, um eine Fütterung von Grünfütter zu garantieren. Die Fütterung von Fischmehl als Teil des Futters für Karni- und Omnivoren wird unterschiedlich geregelt. Biokreis, Neuland und Bioland untersagen den Gebrauch von Fischmehl als Tierfutter, Naturland erlaubt Fischmehl bei Jungtieren (Schweine und Hühner)<sup>10</sup>, EU-Bio erlaubt Futtererzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, die ohne chemische Lösungsmittel produziert sind<sup>11</sup>, während Demeter grundsätzlich „tierische Produkte“ als Futter für Karni- und Omnivoren erlaubt.<sup>12</sup> Bei der konventionellen Landwirtschaft ist es hingegen möglich, das gesamte Futter zu importieren, nur aus Silage zu füttern und dem Futter Fischmehl beizumengen.<sup>13</sup>

## Haltung: Platz, Böden, Einstreu und Gesundheit der Tiere

Der pro Tier erforderliche Platz im Stall und auf der Weide (beide Bedingungen müssen für jedes Tier erfüllt sein) wird von den Siegeln vorgeschrieben. Für **fast jedes Biosiegel** gelten folgende Werte:

	<b>Mastrinder</b>	<b>Milchkühe</b>	<b>Mastschweine</b>	<b>Legehennen</b>	<b>Masthänchen</b>
<b>Platz im Stall</b>	bis 100 kg LG- 1,5 m <sup>2</sup> pro Tier 200 kg LG- 2,5 m <sup>2</sup> 350 kg LG- 4 m <sup>2</sup> über 350 kg LG- 5 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup> pro Tier	bis 50 kg LG- 0,8 m <sup>2</sup> pro Tier 85 kg LG- 1,1 m <sup>2</sup> 110 kg LG- 1,3 m <sup>2</sup> über 110 kg LG- 1,5 m <sup>2</sup>	6 Tiere pro m <sup>2</sup>	21 kg LG pro m <sup>2</sup> (max. 10 Tiere)
<b>Auslauf</b>	bis 100 kg LG- 1,1 m <sup>2</sup> pro Tier 200 kg LG- 1,9 m <sup>2</sup> 350 kg LG- 3 m <sup>2</sup> über 350 kg LG- 3,7 m <sup>2</sup>	4,5 m <sup>2</sup> pro Tier	bis 50 kg LG- 0,6 m <sup>2</sup> pro Tier 85 kg LG- 0,8 m <sup>2</sup> 110 kg LG- 1 m <sup>2</sup> über 110 kg LG- 1,2 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup> pro Tier	4 m <sup>2</sup> pro Tier

(LG= Lebendgewicht)



Diese Werte gelten für alle Siegel außer **Neuland**. Hier gibt es keine Richtlinien für Milchkühe, da sich Neuland ausschließlich auf Fleisch- und Eiproduktion bezieht und andere Platzvorgaben für Mastrinder und Schweine vorsieht:

	<b>Mastrinder</b>	<b>Mastschweine</b>
<b>Platz im Stall</b>	Min 1 m <sup>2</sup> je 100 kg LG	bis 60 kg LG- 0,5 m <sup>2</sup> pro Tier 120 kg LG- 1 m <sup>2</sup> über 120 kg LG- 1,6 m <sup>2</sup>
<b>Auslauf</b>	Min. 0,75 m <sup>2</sup> je 100 kg LG; zusätzlich müssen für jedes Tier 120 Tage Weidehaltung nachweisbar sein	bis 60 kg LG- 0,3 m <sup>2</sup> pro Tier 120 kg LG- 0,5 m <sup>2</sup> über 120 kg LG- 0,8 m <sup>2</sup>



In der Gesetzesgrundlage für die **konventionelle Haltung** ist kein Auslauf für die Tiere vorgesehen, die Platzanforderungen sehen je Tier vor:

	Rinder	Mastschweine	Legehennen	Masthähnchen
<b>Platz im Stall</b>	bis 150 kg LG- 1,5 m <sup>2</sup> 150-220 kg LG- 1,7 m <sup>2</sup> über 220 kg LG- 1,8 m <sup>2</sup>	30-50 kg LG- 0,5 m <sup>2</sup> 50-110kg LG- 0,75 m <sup>2</sup> über 110 kg LG- 1 m <sup>2</sup>	1 m <sup>2</sup> pro 9 Legehennen; bei Haltung auf mehreren Ebenen max. 18 Tiere pro m <sup>2</sup>	Max. 39 kg/m <sup>2</sup>

In der konventionellen Haltung bestehen die Böden der Ställe zu großen Teilen aus Spaltenböden (perforierten Böden), die die Stallhygiene verbessern sollen, da Exkremente durch die Spalten in darunter gelegene Abflusssysteme rutschen. Der Nachteil dieser Böden ist, dass den Tieren das Stehen auf den perforierten Böden Stress bereitet; zudem können scharfe Kanten und kaputte Böden zu Verletzungen und Entzündungen führen. Die Böden werden außerdem noch mit weiteren Krankheiten und Verhaltensstörungen bei den Tieren in Verbindung gebracht.<sup>14</sup>

Die Spaltenböden sind in konventionellen Betrieben erlaubt ohne Einschränkung, wie viel Stallfläche sie ausmachen, es gibt allerdings tierspezifische Richtlinien zur Spaltenbreite.<sup>15</sup>

Bei den meisten Biosiegeln wird vorgeschrieben, dass mindestens 50 % der Böden vollständig befestigt sind. Ausnahme bildet hier Neuland, bei dem Rinderhaltung auf zu 75 % befestigten Böden und Schweinehaltung auf zu 100 % vollbefestigten Böden vorgeschrieben ist.<sup>16</sup> Bioland verbietet zwar vollständig perforierte Böden, gibt aber kein Minimum an befestigter Fläche an (für Säugetiere muss der überwiegende Teil der Böden befestigt sein).<sup>17</sup>

Ein weiterer Punkt der Stallvorschriften bei den Biosiegeln ist die Einstreu (Bodenbelag). Grundsätzlich gilt, dass Ruhebereiche vollständig eingestreut sein müssen, mit Stroh oder einem vergleichbaren Naturmaterial. Die eingestreuten Flächen müssen trocken sein.

Besonders zu beachten ist hier die Einstreu bei Hühnern (Lege- und Masthühner): Alle Siegel außer EU-Bio schreiben vor, dass sie natürliche Verhaltensweisen (dazu zählen beispielsweise Picken, Scharren und Sand- bzw. Staubbaden) ermöglichen muss. Bei Biokreis, Naturland und Bioland ist zudem festgelegt, dass die Hühner auch Futter aus der Einstreu aufnehmen (picken) können müssen. Biokreis und Bioland legen auch fest, dass mindestens 10 % des Futters durch Picken aufgenommen werden müssen.<sup>18</sup>

Für Rinder in der konventionellen Tierhaltung ist laut der Tierschutznutztierhaltungsverordnung Einstreu nicht verpflichtend vorgeschrieben, Schweine müssen Zugang zu Beschäftigungsmaterial in Form von Einstreu haben<sup>19</sup> eine Angabe zur Menge fehlt hier jedoch. Masthühnern muss Einstreu zum Picken, Scharren und Staubbaden zur Verfügung stehen<sup>20</sup>, bei Legehennen muss sie mindestens ein Drittel der begehbaren Stallfläche bedecken.<sup>21</sup>



## Medikamente im Krankheitsfall

Biosiegel geben im Krankheitsfall der Tiere vor, möglichst homöopathische Behandlungsweisen einzusetzen. In Rücksprache mit dem zuständigen Tierarzt dürfen auch allopathische Behandlungen vorgenommen werden. Es darf nicht prophylaktisch oder auf Verdacht (Einzeltiere oder die ganze Herde) behandelt werden, es sei denn, gewisse Behandlungen werden durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Die Vereine geben jeweils eine Liste mit verbotenen Medikamenten und eine Obergrenze für Behandlungen mit herkömmlichen Medikamenten pro Jahr und Tier vor (z. B. schreibt Bioland vor, dass Produkte von Tieren, die öfter als dreimal in einem Jahr mit chemisch-synthetischen Mitteln behandelt wurden, nicht mehr als bio gekennzeichnet werden dürfen).<sup>22</sup> Konventionell arbeitenden Landwirten sind hingegen alle schulmedizinischen Praktiken erlaubt, auch ist es nicht verboten prophylaktisch (die ganze Herde) zu behandeln.

## Der Transport von Schlachtvieh

Elektrische Treibhilfen und der Einsatz von allopathischen Beruhigungsmitteln sind beim Transport von Schlachtvieh zum Schlachthof von allen Biosiegeln grundsätzlich verboten. Ein Großteil der Verbände (Biokreis, Bioland, Naturland, Neuland) legt zusätzlich fest, dass der Transport zum Schlachthaus nicht länger als vier Stunden dauern und eine Entfernung von 200 km nicht überschreiten darf (bei Naturland sind Ausnahmen möglich)<sup>23</sup>. Demeter und EU-Bio fordern, die Dauer von Tiertransporten möglichst kurz zu halten.<sup>24</sup> Das Gesetz erlaubt bei der konventionellen Tierhaltung sowohl Treibhilfen als auch allopathische Beruhigungsmittel und setzt der Dauer von Tiertransporten keine Obergrenze.



## Initiative Tierwohl

Seit 2015 gibt es die „Initiative Tierwohl“, die von Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel ins Leben gerufen wurde, um sich für eine tiergerechtere und nachhaltigere Fleischerzeugung einzusetzen. Innerhalb der Initiative zahlen Handelsunternehmen in einen Topf ein, aus dem Landwirte finanziell unterstützt werden, um mehr als die gesetzlichen Mindeststandards für die Tiere umzusetzen. Zurzeit finanzieren 9 Handelsunternehmen<sup>25</sup> die Initiative, indem sie pro verkauftes Kilogramm Geflügel- und Schweinefleisch und -wurst aktuell 6,25 Cent<sup>26</sup> an die Initiative zahlen. Im Frühjahr 2018 wird das erste Produktsiegel für unverarbeitetes Geflügelfleisch der Initiative Tierwohl veröffentlicht.<sup>27</sup> Laut Greenpeace ist diese Initiative jedoch völlig unzureichend. Die Kriterien seien zu schwach, Kupieren der Schwänze bei Schweinen und auch importiertes und gentechnisch verändertes Futter sind erlaubt. Die Preissteigerung der Produkte um ein paar Cent ist zu gering, um grundlegende Verbesserungen in der Tierhaltung umzusetzen.<sup>28</sup>



Produktkennzeichnung der Initiative

Alle Informationen sind aus den jeweiligen Kriterienkatalogen der Verbände und Siegel, sowie der Tierschutznutztierhaltungsverordnung entnommen.

## Quellen

- <sup>1</sup> Homepage Bundeszentrum für Ernährung, <http://www.bzfe.de/inhalt/tierschutz-kennzeichnung-28495.html>; Zugriff: 15.2.2018
- <sup>2</sup> Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise (o.J.): Unterschiede EG-Bio-Verordnung, Bioland, Demeter-Richtlinien, S.7f.
- <sup>3</sup> Peter, G. und Krug, O. (2016): Die Verfügbarkeit von nicht-gentechnisch verändertem Soja aus Brasilien, Thünen-Institut für Marktanalyse, S. 31f und OVID (2016): „Ohne Gentechnik“ im Tierfutter: Internationaler Handel, heimischer Anbau und Verfügbarkeiten von Proteinfuttermitteln, S. 15f.
- <sup>4</sup> Demeter Richtlinien Auflage Oktober 2016 (7.1); EU-Bio EG-Öko-Basis VO Nr.834 (III;II;11)
- <sup>5</sup> EU-Bio EG-Öko-Basis VO Nr.834 (III;I;9.1-4)
- <sup>6</sup> Naturland Richtlinien Auflage Mai 2017 (B II 1.2;1.4); Biokreis Richtlinien Auflage 26.Mai.2017 (9.1.2.3); Bioland Richtlinien vom 22.November 2016 (4.2.2.1.2)
- <sup>7</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001 (A2§5(1) 3.) Rinder, und (A5§30(5)) Schweine
- <sup>8</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001
- <sup>9</sup> EU-Bio EG-Öko-Basis VO Nr.834 (III;III;19.1-2)
- <sup>10</sup> Naturland Richtlinien Mai 2017 (Anhang 3.2)
- <sup>11</sup> EU-Bio EG-Öko-Basis VO Nr.834 (III;III;22.e)
- <sup>12</sup> Demeter Richtlinien Auflage Oktober 2016 (8.16.3)
- <sup>13</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001
- <sup>14</sup> Albert-Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine> , Zugriff: 15.2.2018
- <sup>15</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001 (A5§22(3)1.-7.) Schweine und (A2§6((2)2.b) -d)) Rinder
- <sup>16</sup> Neuland Richtlinien vom November 2016 Rinder (3.), Schweine (3.)
- <sup>17</sup> Bioland Richtlinien vom 22.November 2016 (4.2.1.3)
- <sup>18</sup> Biokreis Richtlinien Auflage 26.Mai.2017 (9.3.4); Naturland Richtlinien Auflage Mai 2017 (BII 2.5); Bioland Richtlinien vom 22.November 2016 (4.5.5)
- <sup>19</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001 (A5§26(1)1.)
- <sup>20</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001 (A4§19(1)3.)
- <sup>21</sup> TierSchNutzTV Oktober 2001 (A3§13a (5)) und (A3§13(2))
- <sup>22</sup> Bioland Richtlinien vom 22.November 2016 (4.6.2)
- <sup>23</sup> Naturland Richtlinien Mai 2017 (B.8)
- <sup>24</sup> EU-Bio EG-Öko-Basis VO Nr.834 2007 (III;II;14.b)vii); Demeter Richtlinien Auflage Oktober 2016 (7.6)
- <sup>25</sup> Homepage Initiative Tierwohl; <https://initiative-tierwohl.de/zahlen-und-fakten/>, Zugriff: 15.1.2018
- <sup>26</sup> Homepage Initiative Tierwohl; <https://initiative-tierwohl.de/so-funktioniert/>, Zugriff: 2.1.2018
- <sup>27</sup> Januar 2018, <https://www.q-s.de/news-pool-de/initiative-tierwohl-neues-siegel-gefluegelfleisch.html> ; Zugriff: 29.1.2018
- <sup>28</sup> 2017; <http://gpn.greenpeace.de/ausgabe/o217/weniger-ist-mehr/> ; Zugriff: 15.2.2018